

EHRENORDNUNG

der Gartenfreunde Baden-Württemberg



Naturgemäß gä
gärtnern
Umweltbewusst leben
Naturgemäß gä
Naturgemäß gä
Umweltbewusst leben
Naturgemäß gä

Ehre wem Ehre gebührt

Hinweise und Informationen für unserer Bezirke und Vereine:

- a) Bitte halten Sie die Rangfolge der Ehrungen „von unten nach oben“ ein
- b) Bei verdienstvollen Mitgliedern sollte nicht gleich mit der Ehrung durch die „Silberne Ehrennadel ohne Kranz“ begonnen werden.
In einem ersten Schritt kann hier auch eine Ehrung mittels einer bloßen Urkunde, einem Sachgeschenk oder einer mündlichen lobenden Erwähnung in der Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Ideenreichtum sind hier keine Grenzen gesetzt.
- c) Bitte vergessen Sie Ihre ersten Vorsitzenden nicht. Auch der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied kann eine Ehrung anregen, so dass die ersten Vorsitzenden nicht vergessen werden.
- d) Für die bloße Zeit einer Mitgliedschaft ist keine Ehrung nach den Richtlinien des Landesverbandes vorgesehen. Hier sollten die Vereine wieder zu Sachgeschenken etc. oder bloßen Urkunden greifen (der Landesverband hält solche Urkunden bis auf weiteres für seine Vereine bereit).

Unsere Vereine und Bezirke werden dringend aufgefordert, eigene Ehrenordnungen aufzustellen und zu verabschieden, hierbei haben sich die Vereine mit ihren Bezirken abzustimmen. Die Vereine und Bezirke können hierbei eigene Ehrenzeichen und Urkunden verwenden, sie müssen nicht auf die Ehrenordnung des Landesverbandes zurückgreifen. Die Ehrenordnung des Landesverbandes ist – soweit sie auf Bezirke und Vereine eingeht – nur ein unverbindlicher Vorschlag und eine Serviceleistung des Landesverbandes.

Staatliche Ehrungen

Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt zu stellen, hilfsweise mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige staatliche Stelle.

- a) auf Bundesebene ist das Bundesverdienstkreuz vorgesehen
- b) auf Landesebene
 - Verdienstmedaille des Landes
 - Ehrennadel des Landes
 - Staatsmedaille in Silber und Gold

Hinweise:

Staatliche Ehrungen sollten erst beantragt werden, wenn dem zu Ehrenden schon die „Goldene Ehrennadel des Landesverbandes“ verliehen wurde und/oder er Ehrenmitglied des Landesverbandes ist.

Staatliche Ehrungen sind bei den jeweils zuständigen staatlichen Stellen direkt zu beantragen, die auch die Verleihung vor Ort vornehmen.

Anlage Ehrenordnung Landesverband

1. Die Ehrungen sind grundsätzlich bei Jubiläumsveranstaltungen in einem feierlichen Rahmen auf Landesverbandstagen, Bezirksverbandstagen oder Jahresmitgliederversammlungen durch Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen.
2. Als Anerkennung kann verliehen werden:
 - a) Silberne Ehrennadel ohne Kranz *durch den Verein*
 - b) Silberne Ehrennadel mit Kranz *durch den Verein*
 - c) Goldene Ehrennadel des Bezirksverbandes *durch den Bezirksverband*
 - d) Goldene Ehrennadel des Landesverbandes *durch den Landesverband*
 - e) Ehrenmitgliedschaft im Landesverband *durch den Landesverband*

Die Ehrungen haben in dieser Reihenfolge zu erfolgen. Zu besonderen Anlässen kann der Ehrenteller des Landesverbandes verliehen werden.

3. Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Ehrungsvoraussetzungen

1. Die VEREINE können für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit SILBERNE EHRENNADELN verleihen, die sie von ihrem Bezirksverband oder dem Landesverband beziehen können:
 - a) Verleihung der silbernen Ehrennadel ohne Kranz
 - An Mitglieder, die in der Vereinsarbeit oder auf Bezirksebene ehrenamtlich wirken.
 - An Mitglieder, die 10 Jahre und mehr unserer Organisation angehören.
 - b) Verleihung der silbernen Ehrennadel mit Kranz
 - An verdiente ehrenamtlich wirkende Mitglieder bei den Vereinen oder Bezirksverbänden
 - An Mitglieder, die 25 Jahre und länger unserer Organisation angehören.
2. Der BEZIRKSVERBAND kann für seinen Bereich in eigener Zuständigkeit GOLDENE EHRENNADELN verleihen, die der Landesverband bereithält:
 - a) An besonders verdiente Mitglieder, die mindestens 10 Jahre in den Vereinen oder Bezirksverbänden ehrenamtlich wirkten.
 - b) An Mitglieder, die 40 Jahre und länger unserer Organisation angehören
 - c) An Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die das Siedlungs- und Kleingartenwesen besonders gefördert haben.
3. Verleihung der goldenen Ehrennadel des Landesverbandes
 - a) An vorbildlich ehrenamtlich wirkende Mitglieder unserer Organisation, die in der Vereins-, Bezirks- oder Landesverbandsarbeit die Ziele und Aufgaben unseres Verbandes besonders gefördert haben.
 - b) An Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Förderung des Siedlungs- und Kleingartenwesens in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Verleihung schriftlich an den Landesverband zu stellen.

Anträge können stellen

- a) die Bezirksverbände
- b) die Ortsvereine über die Bezirksverbände.

Über die Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes.

4. Verleihung der EHRENMITGLIEDSCHAFT DES LANDESVERBANDES

Die Ernennung des Ehrenpräsidenten/in und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Landesverbandsausschuss.

Die Ehrenmitgliedschaft soll nur an Personen verliehen werden, die sich um das Siedler- oder Kleingartenwesen und um den Landesverband besonders verdient gemacht haben.

Eine Ernennung darf nur dann erfolgen, wenn die /der zu Ehrende mindestens 15 Jahre dem Vorstand des Landesverbandes angehörte.

Ehrenmitglieder haben in den Gremien des Landesverbandes weder Sitz noch Stimme, werden jedoch zum Landesverbandstag ohne Stimmrecht eingeladen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung an den Landesverband befreit.

*Beschluss Landesverbandsausschuss
am 27. September 1997*